

Privileg P a p s t Z a c h a r i a s' hat der Fälscher benutzt. Den Versuch, die Schrift des Originals nachzuahmen, gab er begreiflicher Weise nach der ersten Zeile auf und hielt sich für alles Weitere an leichter lesbare Vorlagen. Die Originalurkunde muss indes, obwohl der Papyrus auch bereits etwa 400 Jahre alt war, noch ziemlich vollständig gewesen sein, das zeigen der erneute Versuch des Fälschers, das 'Sc' der Scriptumzeile nachzuahmen, und die vortrefflich nachgebildete Bulle¹.

Das Privileg Zacharias' für Monte Cassino, dessen Existenz aus der Fälschung mit Sicherheit hervorgeht, lässt sich aber sogar seinem Inhalt nach rekonstruieren. Der Text der Fälschung freilich ist dazu nicht zu brauchen², wohl aber eine literarische Nachricht, die älter als die vorliegende Fälschung ist³, in der Klosterchronik Leos von Monte Cassino⁴: 'Ab hoc etiam s. papa (sc. Zacharia) praedictus abbas (sc. Petronax) privilegium primus accepit, ut hoc monasterium cum omnibus sibi pertinentibus cellis ubicumque terrarum constructis ob honorem et reverentiam s. patris Benedicti ab omnium episcoporum ditione sit omnimodis liberum, ita ut nullius iuri subiaceat, nisi solius Romani pontificis'.

Die echte Urkunde Zacharias' ist also ein Exemptionsprivileg gewesen, und wie bei dem gleichartigen, jetzt als echt erwiesenen, Privileg desselben Papstes für Fulda⁵, muss der

1) Pflugk-Hartung scheint sogar selbst über die Bulle im Zweifel gewesen zu sein. Wenn er sie N. A. IX, 479 als unecht bezeichnet, so bildet er sie Spec. chart. Tafel 125 (Sigilla Tafel I) doch unter den echten ab. Ich muss das Urteil hierüber erprobten Sphragistikern überlassen. Sicher ist nur, dass die echte Bulle dem Fälscher jedenfalls noch vorlag. Auffällig ist, wie ich bemerken möchte, an der vorliegenden Bulle allein das falsch orientierte Σ des Papstnamens, das ebenso auch am Anfang der Urkunde wiederkehrt. Der Stempelschneider hat also ein Positiv statt eines Negativs hergestellt. Ein Beispiel dafür lässt sich aber auch in einem echten Stück, dem provisorischen ersten Siegel Konrads I. mit dem falsch orientierten S am Schluss des Namens nachweisen (vgl. Foltz, Die Siegel d. deutschen Könige u. Kaiser a. d. sächs. Hause, N. A. III, 27). Immerhin ist solches Versehen eher einem Fälscher als einem berufsmässigen Stempelschneider zuzutrauen. 2) Er enthält neben vielem anderen auch eine Exemptionsverleihung, deren Wortlaut aber aus dem Privileg Marins II. für Monte Cassino, J.-L. n. 3624, das der Formel XXXVI des Liber diurnus folgt, entlehnt ist. 3) Ueber dies chronologische Verhältnis handle ich ausführlich an anderer Stelle. Es ergibt sich übrigens allein schon daraus, dass der Rechtsinhalt der Fälschung viel umfassender ist als die Inhaltsangabe des Chronisten. 4) Leonis Chron. Cassin. lib. I, c. 4 (MG. SS. VII, 582). 5) J.-E. n. 2293. Vgl. Sickel, Beitr. z. Diplomatik IV (Wiener S.-B. XLVII), 623